

## Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Festsetzungen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |                |
| ordentlichen Erträge auf                               | 13.025.100 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 15.085.400 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 395.000 EUR    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 95.000 EUR     |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der   |                |
| Einzahlungen auf                                       | 13.244.800 EUR |
| Auszahlungen auf                                       | 15.622.400 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.619.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.182.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.625.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.372.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	67.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

#### Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 7.380.000 EUR festgesetzt.

### § 4

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden in einer Hebesatzsatzung festgelegt.

Folgende Hebesätze werden in dieser Satzung hier nachrichtlich ausgewiesen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 140 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

### § 5

#### Bewirtschaftungsgrundsätze

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 0 EUR festgesetzt. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und

Auszahlungen entscheidet bis 20.000 EUR der Kämmerer sowie Beträgen bis 50.000 EUR der Hauptausschuss.

Wegen Geringfügigkeit werden über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 20,00 EUR nicht berücksichtigt.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 0 % und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 0 % festgesetzt.

### § 6

#### Bewirtschaftungsregeln

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.

Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 11.04.2025

  
(Philipp)  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als Allgemeine Untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 07.04.2025 mit dem Aktenzeichen 111118 ha 25/17, eingegangen bei der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel am 10.04.2025, genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

Fürstenberg/Havel, den 11.04.2025

  
(Philipp)  
Bürgermeister